

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Berliner Baugewerbe (RTV-Berlin) vom 3. März 1972 in der seit dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung: § 16

- Leitsätze: 1. Bestimmt eine tarifliche Ausschlußklausel, daß Ansprüche nach erfolgloser schriftlicher Geltendmachung innerhalb einer bestimmten Frist gerichtlich geltend gemacht werden müssen, so genügt dem nur die fristgerechte Zahlungsklage.
2. Durch Erhebung der Kündigungsschutzklage wird eine solche Ausschlußfrist auch dann nicht gewahrt, wenn es sich um Zahlungsansprüche eines Arbeitnehmers handelt, die vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängen.
3. Dem aus einer solchen Ausschlußklausel folgenden Zwang, Lohnklagen noch vor Beendigung des Kündigungsschutzverfahrens zu erheben, kann dadurch begegnet werden, daß der Arbeitgeber erklärt, er werde sich bezüglich solcher Zahlungsansprüche, die vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängen, vor Ablauf der von der Beendigung des Kündigungsschutzverfahrens an berechneten Klagefrist auf die Ausschlußfrist nicht berufen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

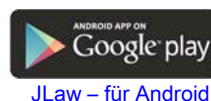
Aktenzeichen: 5 AZR 805/76

Urteil des BAG vom 22. Februar 1978

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 805/76

4 Sa 9/76 Berlin

Verkündet am
22. Februar 1978

Im Namen des Volkes!

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Polcyn für Recht erkannt:

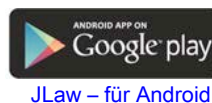
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. Oktober 1976 - 4 Sa 9/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit Januar 1971 bei der Beklagten, einem Unternehmen der Bauindustrie, als Kraftfahrer beschäftigt. Er erzielte zuletzt einen Durchschnittslohn von 2.200,-- DM brutto im Monat. Der Lohn wurde jeweils bis zum 15. eines Monats für den vergangenen Monat ausgezahlt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der für allgemein verbindlich erklärte Rahmen-tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Berliner Bau-gewerbe [RTV-Berlin] vom 3. März 1972 in der seit dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung Anwendung. Am 5. Dezember 1974 kündigte die Beklagte dem Kläger zum 1. Januar 1975 aus betriebsbedingten Gründen.

Mit einer am 17. Dezember 1974 bei Gericht eingegangenen Klage wandte sich der Kläger gegen die Kündigung. Nach erfolg-losen Versuchen der Parteien, den Rechtsstreit im Wege eines Ver-gleichs zu beenden, stellte das Arbeitsgericht durch Urteil vom 13. Juni 1975 die Unwirksamkeit der Kündigung vom 5. Dezember 1974 fest. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Mit der vorliegenden beim Arbeitsgericht am 21. Oktober 1975 eingegangenen Klage verlangt der Kläger, der erst im Mai 1975 einen neuen Arbeitsplatz gefunden hat, von der Beklagten Zahlung seines Lohnes für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. April 1975 in Höhe von 8.800,-- DM brutto. Er hat einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt. Der Beklagte hat die Höhe der Klage-forderung nicht bestritten. Die Parteien streiten nur darüber, ob der Vergütungsanspruch wegen verspäteter Geltendmachung nach § 16 RTV-Berlin verfallen ist. Diese Tarifbestimmung hat folgen-den Wortlaut:

"§ 16**Ausschlußfristen**

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie der Gegenpartei gegenüber nicht wie folgt schriftlich geltend gemacht werden:

Ansprüche auf Vergütung von Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes, für den sie hätten abgerechnet werden müssen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

alle übrigen Ansprüche innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit, bei beendetem Arbeitsverhältnis aber innerhalb von 5 Wochen nach Fälligkeit.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

Der Verfall von Urlaubsansprüchen regelt sich nach § 8 Nr. 7."

Das Arbeitsgericht hat entsprechend dem Antrag der Beklagten die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger, der im Kündigungsprozeß bis zum Mai 1975 durch Rechtssekretäre im DGB Berlin vertreten war, dem Deutschen Gewerkschaftsbund den Streit verkündet. Dieser ist dem Rechtsstreit als Nebenintervenient auf Seiten des Klägers beigetreten. In der Revisionsinstanz war der Nebenintervenient nicht vertreten.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Klageforderung ist verfallen.

1.a) Zwar hat der Kläger die Ausschlußklausel in der ersten Stufe gewahrt. § 16 Abs. 3 RTV schreibt nur vor, daß die dort genannten Zahlungsansprüche innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen sind. Dem genügt, auch abgesehen von der vom Kläger behaupteten frühzeitigen schriftlichen Geltendmachung, daß der Kläger bereits im Dezember 1974 Kündigungsschutzklage erhoben hat.

b) Der erkennende Senat hat in Übereinstimmung mit dem Vierten Senat des Bundesarbeitsgerichts für den Bereich der privaten Wirtschaft mehrfach ausgesprochen, daß die Erhebung der Kündigungsschutzklage je nach Lage des Falles ein ausreichendes Mittel zur Geltendmachung von Ansprüchen sein kann



die während des Kündigungsschutzprozesses fällig werden und von seinem Ausgang abhängen, sofern die einschlägige tarifliche Verfallklausel nur eine formlose oder eine schriftliche Geltendmachung verlangt. Der Senat hat dies mit der Erwägung begründet, das Gesamtziel des Kündigungsschutzbegehrens beschränke sich im Regelfalle nicht auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes, sondern sei auch auf die Sicherung der Ansprüche gerichtet, die durch den Verlust des Arbeitsplatzes möglicherweise verloren gehen; dieses Ziel des Kündigungsschutzbegehrens sei dem Arbeitgeber im allgemeinen auch klar erkennbar, sofern sich nicht aus den Umständen ein anderer Wille des Arbeitnehmers ergebe (zuletzt Urteil vom 4. Mai 1977 - 5 AZR 187/76 - [demnächst] AP Nr. 60 zu § 4 TVG Ausschußfristen mit Anm. von Wiedemann [zu 1 der Gründe m.w.N.], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; vgl. auch die Besprechung von Wiedemann zu den Urteilen AP Nr. 56 bis 59 zu § 4 TVG Ausschußfristen). Hieran hält der Senat fest. Auch der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat im Grundsatz anerkannt, daß die Kündigungsschutzklage Rechte des Arbeitnehmers auf Gehaltsfortzahlung wahren und vor tariflichem Verfall retten kann (AP Nr. 57 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu III 2 der Gründe]). Nichts spricht dafür, daß im vorliegenden Fall etwas anderes anzunehmen wäre.

c) Daß der Kläger die Kündigungsschutzklage vor Fälligkeit der Zahlungsansprüche erhoben hat, ist unschädlich. Der Warnfunktion der Ausschußklausel ist genügt, wenn der Gläubiger seinen Anspruch vorzeitig geltend macht. Es wäre unverständlicher Formalismus, eine erneute Geltendmachung nach Fälligkeit zu verlangen.

2. Die Kündigungsschutzklage des Klägers ersetzt aber nicht die gerichtliche Geltendmachung der Zahlungsansprüche, wie sie für die zweite Stufe der Ausschußklausel verlangt wird (§ 16 Abs. 4 RTV). Gleichviel, wie man den Streitgegenstand im Kündigungsschutzprozeß versteht, ist jedenfalls der Lohnanspruch nicht Gegenstand dieses Prozesses. Wenn der Arbeitnehmer im Kündigungsprozeß unterliegt, steht zwar fest, daß er für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keinen Lohn mehr verlangen kann. Wenn er aber obsiegt,



ist damit noch nicht geklärt, ob und in welcher Höhe er einen Vergütungsanspruch hat. Daraus folgt, daß dann, wenn der Tarifvertrag, wie in § 16 Abs. 4 RTV-Berlin, die strenge Form der gerichtlichen Geltendmachung vorschreibt, nur die Zahlungsklage genügt. Die eindeutige Fassung des Tarifvertrages läßt keine andere Auslegung zu; das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu derartigen Ausschlußklauseln (BAG, SAE 1962, 155 [156]; AP Nr. 31 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [Bl. 1 R]; BAG 22, 241 [244 f.] = AP Nr. 43 aaO [zu 2 b der Gründe]; AP Nr. 56 aaO [zu 2 a der Gründe]; zum Sonderfall der Stufenklage auch AP Nr. 58 aaO; zu der vergleichbaren Problematik bei § 209 BGB vgl. ferner A. und G. Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 4 RdNr. 9; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 RdNr. 348; der gegenteiligen Ansicht des ArbG Hamburg in dem Urteil vom 29. April 1977 - 10 Ca 638/76 - [demnächst] AP Nr. 62 zu § 4 TVG Ausschlußfristen folgt der Senat nicht).

3. Gerichtlich geltend gemacht i. S. von § 16 Abs. 4 RTV hat der Kläger seinen Lohnanspruch demnach erst mit der Zahlungsklage, die am 21. Oktober 1975 beim Arbeitsgericht eingegangen ist (§ 270 Abs. 3 ZPO 1977). Zu dieser Zeit war der Anspruch bereits verfallen.

a) Es mag zweifelhaft sein, wann die Frist des § 16 Abs. 4 RTV im vorliegenden Fall begonnen hat. Der Tarifvertrag geht ersichtlich von dem Tatbestand aus, daß Zahlungsansprüche nach Fälligkeit in der Frist des § 16 Abs. 3 RTV zunächst schriftlich geltend gemacht werden. Alsdann läßt § 16 Abs. 4 RTV der Gegenpartei zwei Wochen Bedenkzeit. Mit dem Ablauf dieser zwei Wochen beginnt die Zwei-Monats-Frist, wenn der in Anspruch genommene Vertragspartner den Anspruch bereits vorher abgelehnt hat, mit der Ablehnung.

Der Fall, daß der Arbeitnehmer einen Zahlungsanspruch - wie hier durch die Kündigungsschutzklage - schon vor

Hinweis: Alle Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Fälligkeit geltend macht, ist im Tarifvertrag nicht geregelt. In einem solchen Fall schließt die 14-tägige Bedenkzeit unmittelbar an die Geltendmachung, mithin hier an die Erhebung der Kündigungsschutzklage, an. Der Arbeitgeber als Schuldner ist vorbereitet darauf, daß Ansprüche an ihn gerichtet werden. Eine erneute Bedenkzeit nach Fälligkeit des Anspruchs hätte keinen Sinn.

Andererseits kann der Arbeitnehmer eine Zahlungsklage erst nach Fälligkeit seiner Forderung erheben. Deshalb führt eine sinn- und zweckgerechte Auslegung des Tarifvertrages zu dem Ergebnis, daß die Zwei-Monats-Frist des § 16 Abs. 4 RTV niemals vor der Fälligkeit des Anspruchs in Lauf gesetzt wird (vgl. BAG AP Nr. 41 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu 3 b der Gründe]).

b) Nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Tatbestand wurden die Lohnansprüche des Klägers jeweils am 15. des Folgemonats fällig.

Das ist nicht deshalb anders, weil der Kläger seine Lohnforderung auf Annahmeverzug der Beklagten stützt. Der Anspruch des Klägers wurde zu demselben Zeitpunkt fällig, zu dem er bei Leistung der Dienste fällig geworden wäre. Durch die Erhebung der Kündigungsschutzklage wird die Fälligkeit der auf die Zeit nach der Kündigung entfallenden Lohnansprüche nicht bis zur Entscheidung des Kündigungsrechtsstreits aufgeschoben; denn das die Unwirksamkeit der Kündigung aussprechende Urteil hat nur rechtsfeststellende und keine rechtsgestaltende Wirkung; es verändert die Rechtslage nicht, sondern stellt nur die objektiv bereits bestehende Rechtslage mit bindender Wirkung für die Prozeßparteien fest (ständige Rechtsprechung, vgl. zuletzt das oben zu 1. genannte Senatsurteil vom 4. Mai 1977 [zu 2 a der Gründe] m.w.N.).

c) Die letzte Lohnforderung des Klägers betrifft den Monat April 1975. Diese Forderung wurde am 15. Mai 1975 fällig. Dann endete die Zwei-Monats-Frist des § 16 Abs. 4 RTV mit dem

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



15. Juli 1975. Für die Lohnforderungen aus den Monaten Januar bis März 1975 endete die Klagefrist entsprechend früher.

4. Aus dem (zu 1 b der Gründe) erwähnten Urteil des Senats vom 4. Mai 1977 läßt sich kein dem Kläger günstigeres Ergebnis herleiten.

Jenes Urteil betrifft eine andere Ausschlußklausel (§ 13 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Druckindustrie in Baden-Württemberg in der ab 1. Januar 1974 geltenden Fassung). Auch diese ist eine zweistufige Ausschlußklausel, die jedoch für die gerichtliche Geltendmachung folgendes vorsieht:

"Ist ein tariflicher Anspruch rechtzeitig geltend gemacht und lehnt der andere Teil seine Erfüllung ab, muß der Anspruch innerhalb von zwölf Wochen seit der ausdrücklichen Ablehnung rechtshängig gemacht werden. Eine spätere Klageerhebung ist ausgeschlossen."

Nach dieser Klausel wird die Frist für die Zahlungsklage erst durch eine "ausdrückliche Ablehnung" des zuvor formlos geltend gemachten Anspruchs durch den Schuldner in Lauf gesetzt. Diese Klausel hat der Senat so verstanden, daß die Tarifvertragsparteien eine Signalwirkung wollten, und daß deshalb die Klagefrist für die Zahlungsansprüche erst mit einer unmittelbar auf die Ansprüche selbst bezogenen Ablehnungserklärung in Lauf gesetzt wird, mithin im Fall einer Lohnklage nach voraufgegangenem Kündigungsprozeß nicht schon damit, daß der Arbeitgeber im Kündigungsschutzprozeß Klageabweisung beantragt.

§ 16 Abs. 4 des hier anzuwendenden RTV-Berlin macht die Klagefrist nicht von einer Ablehnung des Anspruchs durch den Schuldner abhängig. Er zwingt den Gläubiger schon bei bloßer Untätigkeit des Schuldners seine Forderung fristgerecht einzuklagen, wenn er den Verfall vermeiden will.



5. Der Senat verkennt nicht, daß die tarifliche Regelung für Fälle der vorliegenden Art unbefriedigend ist. Einerseits wird der betroffene Arbeitnehmer kein Verständnis dafür aufbringen können, daß er mit der Lohnklage ausgeschlossen sein soll, wenn er sich zunächst nur gegen die Kündigung wehrt, obgleich doch die Unwirksamkeit der Kündigung Voraussetzung seines Zahlungsanspruchs ist. Er wird sich, wenn er den Kündigungsprozeß gewonnen hat, um den Lohn betrogen fühlen. Zum anderen führt die Ausschlußklausel zu unnützen Zahlungsprozessen, die Kosten verursachen und die ohnehin überlastete Arbeitsgerichtsbarkeit noch mehr blockieren.

Auf diese Konsequenzen sind die Tarifvertragsparteien nicht nur durch zahlreiche Gerichtsurteile, sondern auch durch das Schrifttum immer wieder hingewiesen worden (vgl. bes. Zöllner, Anm. zu AP Nr. 31 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [Bl. 3]; Schnorr, SAE 1966, 237 [zu 2 a.E.]; Lieb, Anm. zu AP Nr. 43 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; Konzen, SAE 1970, 276 [zu I]; Stahlhacke, Handbuch zum Arbeitsrecht in "Das Lohnbüro", Gruppe 1 S. 205; Wiedemann, Festschrift für Karl Larenz, 1973, S. 199 [210]).

Der Senat sieht sich mit Rücksicht auf die inzwischen gefestigte Rechtsprechung der verschiedenen Senate des Bundesarbeitsgerichts nicht in der Lage, durch eine im Schrifttum verschiedentlich angeregte einschränkende Auslegung der Verfallklausel zu einem anderen Ergebnis zu kommen. Insbesondere kann der Senat nicht den § 16 Abs. 4 RTV einschränkend dahin auslegen, daß die zweimonatige Klagefrist für solche Ansprüche, die vom Ausgang eines anhängigen Kündigungsschutzverfahrens abhängen, erst mit rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens in Lauf gesetzt wird (in diesem Sinne bes. Zöllner, aaO, neuerdings auch wieder Wiedemann in seiner Besprechung des Senatsurteils vom 4. Mai 1977, [demnächst] AP Nr. 60 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Mit einer solchen Entscheidung würde der Senat in Widerspruch geraten zu dem Urteil des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts, AP Nr. 31 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu der entsprechenden Verfallklausel des früheren § 9 Bundesrahmentarifvertrag - Bau. Vielmehr ist es Sache der Tarifvertragsparteien, die für Fälle der vorliegenden Art nicht passende



Ausschlußklausel zu ändern. Wenn die Tarifvertragsparteien in Kenntnis der Folgen und der Kritik die Tarifautonomie nicht dazu nutzen, den Sonderfall der Lohnklage nach einem vom Arbeitnehmer erfolgreich geführten vorgreiflichen Kündigungsschutzprozeß anders zu regeln, müssen sie selbst die Verantwortung dafür tragen.

Unter der Herrschaft der jetzigen Verfallklausel sollte die Praxis sich um eine Milderung der Nachteile bemühen. Das wäre etwa in der Weise denkbar, daß der Arbeitgeber erklärt, er werde sich bezüglich solcher Zahlungsansprüche, die vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängen, vor Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Kündigungsschutzverfahrens - durch Vergleich oder rechtskräftiges Urteil - auf den Ablauf der Ausschlußfrist für die gerichtliche Geltendmachung dieser Zahlungsansprüche nicht berufen. Die so erreichbare Minderung der Kostenrisikos sollte im Interesse beider Parteien liegen.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Seidensticker

Polcyn

Dr. Gundelach

